



Amtsgericht Plettenberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 08.01.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 21, An der Lohmühle 5, 58840 Plettenberg**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Holthausen Blatt 2083

BV lfd. Nr. 1

Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Holthausen Blatt 2180 unter Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks Gemarkung Holthausen, Flur 9, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ahornweg 14, Größe 545 m²

in Abt. II Nr. 11 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten und Reallasten sowie zur Änderung des Inhalts dieser Rechte, wenn die Änderung eine weitere Belastung beinhaltet und zur Veräußerung des Erbbaurechts oder eines Teiles davon der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. Dezember 1995/25. Juni 1996 (UR-Nr. 728/1995 und 321/1996 des Notars Kessel in Plettenberg). versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein gepflegtes Zweifamilienhaus bestehend aus einer Wohnung im Erdgeschoss und einer Wohnung im ausgebauten Dachgeschoss nebst Vollunterkellerung und integrierter Doppelgarage in mittlerer bis guter Wohnlage von Plettenberg.

Die Wohnfläche der beiden Wohnungen beträgt insgesamt ca. 242 qm.

Beide Wohnungen verfügen entweder über einen Balkon oder über eine Terrasse.

Die Immobilie wird über eine Gaszentralheizung (Fußbodenheizung im EG und DG; Flachheizkörper im KG) beheizt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

525.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.